

Närrisches Grundgesetz der Gumbsheimer Fastnacht

Auftakt der Kampagne ist traditionell am 11. November. Das närrische Grundgesetz wird verkündet und an der Gemeindehalle zu Gumbsheim wird der Takt des berühmten Narrhalla-Marsches, das Ritzamban, angestimmt.

Präambel

Unsere goldige Gumbsheimer Fastnacht soll für alle nachfolgenden Generationen und für alle vorausgegangenen Generationen als das schönste, größte und auch älteste Volksfest erhalten bleiben. - Wer an Fastnacht Feste feiert, der darf auch feste arbeiten.

Artikel 1

Die Würde eines jeden Narren ist unantastbar. Jeder Gumbsheimer Bürger ist zur Erhaltung der Narrenfreiheit aufgerufen. Alle, auch unsere Beamten, die Behörden und natürlich auch die Gemeindeverwaltung haben das närrische Treiben zu erdulden. Denn die Fastnachter lassen sich für ihre Narrheiten nicht bezahlen.

Artikel 2

Alle Narren sind gleich, ob Gardist oder Feldmarschall, ob Präsident oder Büttenschieber. Denn es ist ja nur ein Spiel, das zur 5. Jahreszeit aufgeführt wird. Doch auch bei einem Spiel hat jeder seine Pflichten. Es soll niemand wegen Humormangel benachteiligt oder wegen seiner Wichtigtuerei bevorzugt werden.

Artikel 3

Jeder Narr ist frei. Aber die Freiheit endet dort, wo des anderen Narren Freiheit beginnt. Die Narren wollen miteinander und nicht gegeneinander feiern.

Artikel 4

Jeder Narr und jede Närrin sollen ihre Fröhlichkeit nicht im Alkohol, sondern im gemeinsamen erleben, finden. Gelobt sei jeder Narr, der auch im nüchternen Zustand närrisch ist. - Prost!

Artikel 5

Alle Gardisten, Büttendredner, Fahنشwenker, Komiteeter, Schwellkoppträger, Fastnachtssänger, Liederdichter, Ballettmädchen, Scheierborzeler und Schnorrer stehen unter dem Kommando des Prinzen Karneval im Namen von Gott Jokus. Hierüber wacht das kritische Gumbsheimer Volk durch regen Besuch der Sitzung am 05.03.2011, des närrischen Bollerwälsche-Umzuges am 26.02.2011 und der anschließenden Rathausstürmung mit der Kinderfastnacht.

Artikel 6

Alle geborenen und alle gelernten Gumbsheimer sollen sich während der närrischen Tage kostürieren und närrisch geben, auf dass die Tradition erhalten bleibt. Die Narrenflagge, mit der wir unsere Fenster und Straßen schmücken, ist rot-weiß-blau-gelb.

Artikel 7

Die Fastnachtsvereine, ob Garden oder Korporationen müssen unsere Fastnacht gegen Mucker und Philister schützen und dafür sorgen, dass die Narren dem Volk auf's Maul schauen und des Volkes Meinung kundtun.

Artikel 8

Das Nationalgericht ist „Weck - Worscht - Woi“. Denn Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen. Wir lassen uns auch das beste Essen nicht zweimal durch den Kopf gehen. Und wir trinken nicht mehr als unser Portemonnaie verträgt. - Gott Jokus ist uns'rer Leber gnädig.

Artikel 9

Der närrische Gruß vom 1. Januar bis zum Aschermittwoch heißt „Helau“ Er ist möglichst oft und laut zu rufen oder zu singen.

Artikel 10

Von Neujahr bis zum Aschermittwoch können alle Gumbsheimer/Innen zu närrischen Diensten verpflichtet werden. Wer den Einsatz an Konfettikanonen oder Holzgewehren aus Gewissensgründen verweigert, kann einen Ersatzdienst als Büttendredner oder Sänger leisten, soweit dies dem Volk zuzumuten ist.

Artikel 11

Wir wollen uns nicht zu ernst nehmen. Denn jeder von uns ist nur ein kleiner Teil unserer Fastnacht. Miteinander wollen wir fröhlich sein. Es lebe die Fastnacht. So war uns Gott Jokus mit seiner schützenden Hand durch die närrische Zeit geleite und uns vor Unheil bewahre. Er führe uns ein in das heilige Reich der Narrhalla.

(von H. Schenk - überarbeitet von G. W. Erker, nach dem Vorbild des Mainzer Grundgesetzes!)

*Gegeben zu Gumbsheim, den 11.11.2010, um 19.11 Uhr,
verkündet durch den Dreierat*

*Gerrit W. Erker
Präsident*